

251 WA Sitzung

Agenda:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der 250. Sitzung
- Vortrag: Desertec am DESY: Frank Lehner
- Bericht aus dem Direktorium
- Bericht des WA Vorstandes
- Diskussion: Leitlinien fuer Wissenschaftler am DESY

Sitzung ohne Gaeste und Direktorium:

- Bericht der Arbeitsgruppe "Satzung" des WA
- Wahl von Vertretern in die Berufungskommission LW Teilchenphysik
- Verschiedenes

Vorgeschlagener Termin fuer die naechste Sitzung:

Dienstag, 7.6. 2011, 11:00 Uhr

Bericht der Arbeitsgruppe Satzung

Mitglieder:

Ties Behnke (FH), Michael Bieler (M), Wolfgang Drube (FS),
Franz Hermann (FS), Hannes Jung (FH),

Auftrag:

Diskussion der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des WA

Vorgehen

Heute: Vorstellung der Vorschläge und Diskussion

Basierend darauf: Ausarbeitung eines konkreten Vorschlages.

Satzung und Wahlordnung:

- Wir machen dem Direktorium einen Vorschlag, eine entsprechende Änderung zu machen. Das Direktorium kann dies dann aufgreifen und an den VR weiterleiten

Geschäftsordnung:

- Wir schreiben die neue Geschäftsordnung und legen diese dem VR zur Zustimmung vor.

Satzung

§ 8 Wissenschaftlicher Ausschuß

- (1) Das Direktorium der Stiftung wird in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung von einem Wissenschaftlichen Ausschuß beraten. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf
 - a) das wissenschaftliche Programm,
 - b) Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung,
 - c) Grundsatzfragen der wissenschaftlichen Struktur von DESY,
 - d) Fragen der Zusammenarbeit mit den Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie sowie der internationalen Zusammenarbeit,
 - e) die optimale Nutzung der Forschungseinrichtung.

- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuß kann dem Wissenschaftlichen Rat Anregungen zur Zusammensetzung des Direktoriums und zur Berufung leitender Wissenschaftler geben.

Satzung

- (3) Dem Wissenschaftlichen Ausschuß gehören an:
 - a) die leitenden Wissenschaftler, soweit sie nicht Mitglieder des Direktoriums sind,
 - b) wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus den einzelnen Abteilungen jeweils für zwei Jahre nach Maßgabe einer vom Direktorium mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlassenen Wahlordnung gewählt werden,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus den bei DESY ständig tätigen auswärtigen Arbeitsgruppen jeweils für 1 Jahr nach Maßgabe einer vom Direktorium mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlassenen Wahlordnung gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses teilnehmen.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wissenschaftliche Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Über die Beratung und die Empfehlungen, die mit einfacher Mehrheit zustande kommen, ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Ausschusses, des Direktoriums, des Verwaltungsrates und des Wissenschaftlichen Rates zu übermitteln.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Satzung

- (3) Dem Wissenschaftlichen Ausschuß gehören an:
- a) die leitenden Wissenschaftler, soweit sie nicht Mitglieder des Direktoriums sind,
 - b) wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus den einzelnen Abteilungen jeweils für zwei Jahre nach Maßgabe einer vom Direktorium mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlassenen Wahlordnung gewählt werden,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus den bei DESY ständig tätigen auswärtigen Arbeitsgruppen jeweils für 2 Jahre nach Maßgabe einer vom Direktorium mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlassenen Wahlordnung gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses teilnehmen.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wissenschaftliche Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen.
- (6) Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Über die Beratung und die Empfehlungen, die mit einfacher Mehrheit zustande kommen, ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Ausschusses, des Direktoriums, des Verwaltungsrates und des Wissenschaftlichen Rates zu übermitteln.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Wahlen

Wahlen alle 2 Jahre (intern und extern)

Wahlperiodes des Vorstandes: 2 Jahre (statt bisher 1 Jahr)

Idealerweise verschoben relativ zu den WA Wahlen um 1 Jahr

(Zusatz: gewaehlte Vorstaende bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder im WA).

Paragraph 2 regelt: die Zahl der gewahlten Mitglieder muss mindestens gleich der der nicht-gewaehlten sein:

Soll pro Bereich angewendet werden, nicht mehr global.

Wahlen sind personenbezogen: keine generelle Vertretungsregel. Nachrueckregel wie gehabt.

Mitglieder im WA

Drei Bereiche am DESY: FH, FS, M.

- Auf 30 wahlberechtigte Mitglieder entfaellt ein WA Vertreter

Leitende Wissenschaftler: unveraendert,

Bedingung: Arbeitsvertrag mit dem DESY (gemeinsame Berufungen)

Vertreter der permanent am DESY arbeitenden Gruppen:

- Permanent: Basierend auf einer vertraglichen Regelung ("Outstation" etc.)
1 Vertreter pro Organisation.
- Nutzer:
 - FS: user comittee?
 - HEP: eventuell ueber KET organisieren?

Vertreter von Doktoranden?

- Wollen wir eine besondere, zielgerichtete Vertretung: Mehrheit in der Gruppe nein

Geschaeftsordnung

Momentane Geschaeftsordnung stammt von 1972:

- Entschlackung und Vereinfachung
- Entwurf existiert, wird nach Abstimmung in der Arbeitsgruppe dem WA zur Abstimmung vorgelegt.

Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Ausschuß
vom 28.4.1972

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Ausschuß und dessen Geschäfte führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Ausschuß für die Dauer eines Jahres in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

anwesenden

§ 2 Einberufung

Der Wissenschaftliche Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tagt regelmäßig, mindestens aber alle zwei Monate, am Ort der Stiftung. Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses oder das Direktorium dies verlangen. ~~Die Einladung soll in der Regel mindesten zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses abgesandt werden, gleichzeitig ist das Direktorium zu benachrichtigen.~~

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie soll eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und des Direktoriums abgesandt werden. ~~Alle vorliegenden Anträge sind beizufügen.~~
- (2) ~~Anträge können auch später gestellt werden. Beschlüsse über solche Anträge können jedoch nicht gefaßt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses widersprechen.~~
- (3) ~~Auf Wunsch des Antragstellers muß ein Tagesordnungspunkt vertraulich behandelt werden.~~



§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit fest. Danach beschließt der Wissenschaftliche Ausschuß die Tagesordnung.
- ~~(2) Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen auf Antrag der Schriftform.~~
- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuß kann Nichtmitglieder einladen.
- ~~(4) Der Sitzungsleiter soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint.~~

§ 5 Beschlußfähigkeit

Der Wissenschaftliche Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist ~~und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.~~

§ 6 Abstimmung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluß an die Beratung dieses Punktes statt.
- ~~(2) Nach Schluß der Beratung, aber noch vor der Abstimmung, kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden.~~
- ~~(3) Der Wortlaut der Anträge, sowie die Reihenfolge der Abstimmung wird vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung bekanntgegeben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Wissenschaftliche Ausschuß.~~
- ~~(4) Der Wissenschaftliche Ausschuß kann geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.~~
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muß die Anwesenheitsliste, den Wortlaut von Beschlüssen und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es soll den wesentlichen Gang der Verhandlung zusammenfassen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine wesentliche Bemerkung in dem Protokoll vermerkt wird.
- ~~(3) Das Protokoll wird von einem Schriftführer angefertigt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Der Wissenschaftliche Ausschuß genehmigt es im Umlauf, spaetestens auf der naechsten Sitzung.,~~
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Stiftungsorgane sowie allen bei DESY tätigen Wissenschaftlern zugesandt.

§ 8 Reden zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerreihenfolge unterbrochen.
- (2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Absetzung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Schluß der Debatte, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Wissenschaftliche Ausschuß Unterausschüsse einsetzen. Dem Unterausschuß können auch Nichtmitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses angehören.
- (2) Über die Zusammensetzung eines Unterausschusses entscheidet der Wissenschaftliche Ausschuß.

- ~~(3) Unterausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, falls ein solcher nicht bestimmt ist, von ihrem ältesten Mitglied einberufen.~~
- ~~(4) Auf die Verhandlungen von Unterausschüssen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.~~
- ~~(5) Die Unterausschüsse haben dem Wissenschaftlichen Ausschuß über das Ergebnis ihrer Beratung schriftlich oder mündlich zu berichten. Den Berichterstatter bestimmt der Unterausschuß.~~